

Die Urlaubsregelung in der Armee

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **6 (1940)**

Heft 85

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-733139>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Urlaubsregelung in der Armee

Der Armeestab teilt mit:

Immer wieder sind ungenaue und direkt unrichtige Angaben in den Publikationen zu beobachten mit Bezug auf die Regelung des Urlaubs und die Abgabe von Transportgutscheinen in der Armee. Die Wehrmänner werden darauf aufmerksam gemacht, daß im Armeebefehl vom 27. Dez. 1939 die Punkte: 1. Beurlaubung auf längere Zeit, 2. Periodische Urlaube, 3. Sonntagsausgang und 4. Abgabe von Transportgutscheinen, klar geregelt sind. Dieser Armeebefehl ist im Besitz jeder Truppeneinheit. Wehrmänner, die sich über einzelne Punkte zu informieren wünschen, können

daher beim Kommando ihrer Einheit die genaue Regelung dieser Punkte erfahren.

Der Generaladjutant der Armee stellt fest, daß ihm dauernd Urlaubsgesuche von Wehrmännern direkt, d. h. unter Umgehung des Dienstweges, eingereicht werden. Dieses Vorgehen ist, wie in der Presse schon früher hervorgehoben wurde und jeder Wehrmann wissen muß, unstatthaft. Alle Urlaubsgesuche sind den zuständigen Kommandanten einzureichen und haben den regulären Dienstweg zu gehen. In Zukunft werden Urlaubsgesuche, die direkt an die Generaladjutantur gelangen, nicht beantwortet; fehlbare Wehrmänner setzen sich einer Bestrafung aus, gemäß den Bestimmungen des Dienstreglementes.

Allgemeine Kinematographen AG. Zürich

Der soeben erschienene Geschäftsbericht 1939 weist auf zwei ganz verschiedene, jedoch sehr einflußreiche Momente hin, die im vergangenen Jahre das Kinogewerbe beherrschten. Die Schweizerische Landesausstellung bewirkte, entgegen aller Voraussetzung, besonders in Zürich, aber auch in andern Städten, eine starke Zurückhaltung des Kinopublikums. Immerhin wäre das Jahresergebnis voraussichtlich noch tragbar geworden, wenn nicht im August die Verschärfung der Weltlage und im September die schweizerische Mobilisation gekommen wären. Wenn auch die Kinobetriebe nicht geschlossen werden mußten, wie dies anfänglich in den kriegführenden Ländern der Fall war, so sanken doch sofort die Einnahmen ganz erheblich, um sich erst allmählich wieder etwas zu erholen. Gegenüber dem zweiten Semester 1938 ist durchweg eine Senkung von 20 bis 25 Prozent festzustellen. Es sei zu befürchten, daß bei einer Verschärfung der Lage noch stärkere Einschränkungen und Störungen sich ergeben werden. Der Ausbruch der Feindseligkeiten hat aber auch den Filmmarkt sehr schwer belastet. Vorab die französische Produktion, die auch für die deutsche Schweiz von großer Bedeutung geworden ist, wurde anfänglich ganz abgestoppt, bereits in Produktion befindliche Filme abgebrochen und die Lieferung fertiger Filme stark verzögert. Unter diesen Umständen hat die bereits starke Position des amerikanischen Films noch neuen Auftrieb erhalten, und auch die Hoffnungen für den Schweizer Film sind gestärkt. Die schweizerische Wochenschau ist leider bis heute noch nicht zur Tatsache geworden, da — wie der Bericht erwähnt — gewisse Berufs-

und Gewerbeorganisationen Schwierigkeiten machten. Glücklicherweise haben nun hier die Mobilisation und die damit verbundenen Vollmachten die Möglichkeiten zu einer etwas energischeren, aber doch positiven Lösung gegeben.

Bei einem nahezu unveränderten Ertrag an Zinsen von 141 833 (144 054) Fr. beziffert sich der Reingewinn auf 117 402 Fr. (147 413 Fr.), einschließlich Saldo vortrag steht der auf 5. Februar einberufenen Generalversammlung ein Gewinnsaldo von Fr. 133 383 (160 981) zur Verfügung. Der Verwaltungsrat schlägt mit Rücksicht auf die Belastung der Ertragsrechnung durch die einmaligen Kosten der Konversionsanleihe sowie die gewährten Erleichterungen an die Tochtergesellschaften und deren Untermieter eine Reduktion der Dividende auf 4 (5) Prozent vor. 25 000 Fr. werden zu Abschreibungen auf dem Portefeuille verwendet, 6000 Fr. dem Reservefonds zugewiesen und 10 383 Fr. auf neue Rechnung vorgetragen. In der Bilanz erscheint das Aktienkapital mit 2,3 Millionen Fr. unverändert, der Reservefonds auf 300 000 (270 000) Fr. erhöht. Die Obligationenschuld von 1,2 Millionen Fr. ist durch Rückkauf von 374 000 Fr. auf 826 000 Fr. reduziert worden. Die Kreditoren bilanzieren leicht erhöht mit 92 000 (84 000) Fr. Auf der Aktivseite erscheint das Portefeuille im Zusammenhang mit der reduzierten Obligationenanleihe mit noch 3,15 (3,46) Millionen Fr.; aus den gleichen Gründen sind auch die Kassa, Postcheck- und Bankguthaben auf 186 000 (286 000) Franken zurückgegangen, während die Debitoren auf 235 000 (198 000) Franken angestiegen sind.

20 Jahre Glarner Kino

Unter diesem Titel hat der angesehene Schriftsteller Kaspar Freuler in den «Glarner Nachrichten» über die Entwicklung des

Glarner Kinowesens einen höchst vergnüglichen Bericht geschrieben, den wir am liebsten nachdrucken möchten — so gut

gefällt er uns. Herr Jenny-Fehr, der heutige Besitzer des Glarner Lichtspieltheater, Vorstandsmitglied des Schweizerischen Lichtspieltheaterverbandes, hat sicher seine helle Freude an dem Bericht gehabt. Kaspar Freuler ist nicht nur ein eifriger, sondern ein gescheiter und humorvoller Kinobesucher; er ist keiner von jenen Zimmerlichen und Aengstlichen, die noch heute vom Film alles Ueble erwarten und sich der heimlichen Kinobesuche ihrer Knabenjahre schämen. Freuler erzählt keck und lustig von der Frühzeit des Glarnerkinos; er spart weder mit Spott noch mit Anerkennung, wo es nötig und angebracht ist. Wir müssen es uns versagen, den Bericht wiederzugeben, möchten aber etwas sagen, was uns als eine Besonderheit aufgefallen ist: Kaspar Freuler schreibt über das Glarnerkino nicht als Außenseiter; er betrachtet es auch nicht als Eindringling, sondern gibt ihm seinen Platz im Glarner Alltagsleben und schildert in anmutiger Weise die mannigfaltigen Beziehungen zwischen Kino und ehrsamer Bürgerschaft. Das Kino wird auf diese Weise zum Schauplatz, auf dem sich ein Stückchen «Glarner geistige Lokalgeschichte» abspielt. Freuler schreibt zum Schluß:

«Die Zahl der Kinogegner ist von Jahr zu Jahr kleiner geworden. Mögen sie weiter behaupten, der Film könne niemals zur Kunstgattung werden, er verderbe Geschmack und Sitte und fördere die Kriminalität, er zeige nur Unsinn und Kitsch. Das Leben nimmt je länger, je weniger Notiz von ihnen, und der Kino geht seinen Weg weiter im Bewußtsein, jedem etwas zu bringen. Die alten Nörgler aber, die ohnehin nie irgendwo zu finden sind, weder im Konzert, noch im Theater, noch im ewig verschimpften Kino, mögen weiter täubeln. Das Leben lacht dazu und die Leinwand zittert. Möge sie uns auch im kommenden Jahrzehnt der heitern und der rechten Dinge recht viele bringen ...»

Die Wochenschauen

In einer deutschen Zeitung wurde kürzlich behauptet, daß von gewissen neutralen Regierungen geduldet werde, daß in allen Kinos französische und englische Wochenschauen laufen, aber keine oder fast keine deutschen. Was die Schweiz anbetrifft, muß festgestellt werden, daß in bezug auf ausländische Wochenschauen bisher keine behördliche Vorschriften erlassen worden sind und Angebot wie Nachfrage sich nach den Gesetzen des freien Marktes richten. Während beispielsweise zu Beginn 1939 wöchentlich vier deutsche Wochenschau-Kopien in die Schweiz eingeführt wurden, sind es heute deren sechs. Gleichzeitig hat der Absatz deutscher Spielfilme in den letzten Monaten eine beträchtliche Steigerung erfahren.